

einer guten Registratur, deren Akten nach einem praktisch angelegten Repertorium übersichtlich und wohl geordnet sind. Ein solches Aktenrepertorium aufzustellen ist aber, wenn dasselbe allen Anforderungen genügen soll, durchaus nicht leicht und schon daher kommt es, daß dasselbe häufig nicht zweckmäßig angelegt ist, ein Umstand, der dem betreffenden Registratur beim Unterbringen der Schriftstücke zu den Akten oft viele Schwierigkeiten verursachen kann. Weiß der Registratur dann in solchem Falle nicht, in welche Akte die eine oder andere Piece gehört, so bringt er dieselbe entweder in eine ähnliche Akte, oder er legt eine neue Akte an, welche dann nur noch mehr die Unübersichtlichkeit beeinträchtigt. Und so auf ganz natürliche Weise kann es kommen, daß Verfugungen sich in Akten befinden, in denen man dieselben nicht suchen wird. Der gleiche Fall kann auch eintreten, wenn eine Verfugung mehrere in verschiedene Gebiete fallende Bestimmungen enthält, und der Registratur unterläßt, für die verschiedenen Akten Auszüge aus der betreffenden Verfugung zu fertigen.

Die ganz natürliche Folge dieser Mängel, welche zwar bei einem tüchtigen Registratur nicht vorkommen dürfen, aber doch vorkommen können, ist, daß Sachen manchmal in unrichtiger Weise behandelt werden und in Folge dessen die vorgesetzten Behörden auf Bestimmungen hinweisen müssen, welche nicht unberücksichtigt geblieben wären, wenn sich dieselben in den richtigen Akten befunden hätten. Da nun aber nicht alle Beamten gleiche Fähigkeit besitzen und schon eine nicht unbedeutende Dienstkenntnis dazu gehört, eine allen Anforderungen genügende, praktische Eintheilung der Registraturakten einzurichten, so muß dieselbe auch von einem tüchtigen und dienstlich vielseitig ausgebildeten Beamten, dessen Gesichtskreis das Gebiet der Zoll- und Steuergesetzgebung voll und ganz umfaßt, vorgenommen werden.

Nicht selten tritt aber der Fall ein, daß Beamte, welche bisher nur eine untergeordnete Beamtenstellung eingenommen haben und mit rein mechanischen Dingen beschäftigt gewesen sind, plötzlich in Folge von Beförderung pp. an ein Amt als Registratur versetzt werden, dessen Geschäfte ihnen nur oberflächlich bekannt sind. Dann erst hat der Beamte Gelegenheit einzusehen, wie umfassend das Gebiet der Verwaltung der indirekten Steuern ist und wie wenig Gelegenheit er bisher gehabt hat, sich von demselben anzueignen, wie viel er daher noch lernen muß.

Dass sich ihm dann in der ersten Zeit noch manche Schwierigkeiten bei seinen Arbeiten entgegenstellen werden, ist ganz natürlich und dass dieselben Mängel und Fehler im Gefolge haben, lehrt zur Genüge die Erfahrung. Erst nach geraumer Zeit wird der strebhamste Beamte im Stande sein, seinen Platz voll und ganz auszufüllen, erst dann wird er mit einer gewissen Sicherheit und Schnelligkeit die sich oft momentan anhäufenden Arbeiten abwickeln können und auch die Fähigkeit besitzen, eine Umlegung der Akten in praktischer Weise eventuell durchzuführen. Es läge daher unzweifelhaft sowohl

im Interesse der Verwaltung, als auch der Beamten, wenn nur solche Beamten von vornherein in Registraturstellen übergeführt würden, welche einerseits eine vielseitige dienstliche Bildung genossen, andererseits neben großer Sorgfalt bei ihren Arbeiten auch einen eisernen Fleiß und Ausdauer bewiesen haben, denn nur solche Beamten werden im Stande sein, sämtliche ergangenen Bestimmungen vollständig und schnell zu übersehen und den übrigen Amtsgenossen im Dienste wahrhaft nützlich zu sein.

Meistentheils sind die Registraturakten von den Registratoren nach Gutdünken und nach den während ihrer dienstlichen Beschäftigung gesammelten Erfahrungen und Grundsätzen selbstständig angelegt und sind daher gewöhnlich die Akten bei den Hauptämtern und unteren Hebestellen in ganz verschiedener Weise eingetheilt. Bei der Eintheilung sind theils die Befugnisse der betreffenden Amtstypen, theils die örtlichen Verhältnisse mit in Betracht gezogen und auf die Gestaltung des Aktenrepertoriums von nicht unwesentlichem Einfluß gewesen. Um nun in dieser Beziehung eine gewisse Übereinstimmung zu erzielen, wäre es nach Ansicht des Verfassers sehr praktisch, wenn für die Haupt- und Unterämter, sowie für die Oberkontrolleure der Verwaltung ein ganz bestimmtes Schema für das Aktenrepertorium vorgeschrieben würde,\* in welchem für jeden Dienstzweig als z. B. Zollabfertigung, Prozeßwesen u. s. w. eine besondere Hauptabtheilung mit bestimmten bezeichneten Unterabtheilungen eingerichtet ist, und wenn dann darnach die Akten einheitlich geordnet würden. Ein solches Verfahren findet bereits schon längere Jahre hindurch bei den Justiz- und anderen Behörden statt, bei denen die Eintheilung der Akten nach einem bestimmten Repertorium genau vorgeschrieben ist. Die lokalen Verhältnisse könnten dabei ja in der alten Weise trotzdem noch Berücksichtigung finden, indem für diese oder jene Ortslichkeit, als Weintheilungsläger z. B., besondere Spezialakten angelegt werden könnten.

Wären alle Registraturen der Verwaltung hiernach übereinstimmend eingerichtet, so würde dadurch den Beamten und besonders den jüngeren und den durch Versetzungen in andere Dienstverhältnisse getretenen Beamten der Überblick über die vorhandenen Bestimmungen in mancher Hinsicht bedeutend erleichtert werden, indem der Beamte sich überall mit Hilfe der bei allen Amtstypen gleichartig eingerichteten Akten besser orientieren könnte. Den Registratoren sowohl als auch den übrigen Beamten dürfte eine solche Neuerung im Registraturwesen nur willkommen sein, weil einerseits erstere mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit die Schriftstücke zu den Akten bringen könnten, andererseits den Beamten überhaupt das oft sehr zeitraubende Suchen nach Verfugungen z. B. in Folge der größeren Ordnung unter den Akten mehr oder

\*) Ein solches Muster-Repertorium für die Verwaltung der Registratur der Zoll- und Steuerbehörden besteht bereits in einzelnen Provinzen, wir werden es in unserem Blatt bringen, sobald es der Raum gestattet.

Die Redaktion.

### Plauderei über Titulaturen.

Der freundlichen Bergstimme in der November-Nummer müssen auch wir darin bestimmen, daß bei unseren Titulaturen manche Aenderung wünschenswerth ist, aber der Hebel müßte wohl an anderer Stelle angesetzt werden. Denn ob ein angestellter Supernumerar Aufseher oder Supernumerar heißt, bleibt sich füglich für die immerhin kurze Übergangszeit bis zum Hauptamtsassistenten gleich. Das Benehmen des jungen Mannes wird ihm die Wege im gesellschaftlichen Leben besser ebnen als ein Titel.

Ebenso ist es mit der Titulatur: Hauptamtskontrolleur. Kontroleure giebt es bei allen mittleren Kassen (wir wollen nur an die neueste Schöpfung der Gerichtskassenkontrolleure erinnern) warum nicht bei uns? Höchstens könnte noch die Bezeichnung Buchhalter in Frage kommen, aber auch diese Bezeichnung deckt sich nicht mit der Thätigkeit, denn bekanntlich hat das dritte Hauptamtsmitglied noch mancherlei Geschäfte neben der Buchhaltung zu besorgen. Es wird also

nur erübrigen, da der Vorschlag eines Steueranwalts wohl nicht ernst gemeint ist, zum Anfang zurückzuführen, wobei dann nach 15 jähriger Dienstzeit als Oberbeamter der Titel Steuerinspektor auf die klaffende Wunde gelegt werden mag.

Behagt übrigens einem Kollegen die abgekürzte Anrede mit „Herr Kontroleur“ nicht, nun gut, so mag er sich, wie es am Rhein überhaupt für die meisten Subalternstellungen gebräuchlich ist, mit dem Familiennamen anreden lassen: Herr Regierungshauptkassenoberbuchhalter wird der betreffende auch nicht angeredet werden, und doch hat von jenen Herren sich noch keiner öffentlich hierüber beschwert. —

Dagegen ist der Vorschlag, den Rendanten Hauptamtsverwalter zu nennen, als ein glücklicher zu bezeichnen. Wir möchten dem Wort Verwalter aber eine weitere Ausdehnung gegeben und die Vorsteher der Nebenzollämter I und Untersteuerämter I mit Zollverwalter bzw. Steuerverwalter bezeichnet wissen, wie in Süddeutschland und Dänemark. Dann bliebe für die Vorsteher der Amt II. Klasse der Titel Einnehmer, und wäre hiermit schon sprachlich der erhebliche